

Betreff Änderung Bewohnerparkgebühren / Finanzierung des vergünstigten Kinder- und Jugendtickets für den ÖPNV

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- | | | |
|--|------------------|----------------------------------|
| <input checked="" type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B | <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | | |

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Entwurf der Satzung
Anlage 2: Bundesregelung
Anlage 3: Delegationsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, 21. Januar 2022 (S. 56, §16)
Anlage 4: Parkraummanagementkonzept - Empfehlungen der Gutachter für das Bewohnerparken
Anlage 5: Bericht von Dezernat II vom 30.09.2020
Anlage 6: Beschluss 0572 der STVV am 16.12.2021
Anlage 7: Beschluss 0574 der STVV am 16.12.2021

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit der Sitzungsvorlage wird die in StVV-Beschluss Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 vorgesehene Erhöhung der Bewohnerparkgebühren umgesetzt. Die den Verwaltungsaufwand übersteigenden Mehreinnahmen werden für das vergünstigte ÖPNV-Ticket für Kinder und Jugendliche ("15-Euro-Ticket") bereitgestellt.

C Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 wurde der Magistrat beauftragt
 - a. eine Sitzungsvorlage für eine Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühr auf einen Zielwert von bis zu 10 EUR pro Monat zu erstellen, sobald die rechtlichen Grundlagen von Seiten des Landes dies zulassen
 - b. die Mittel, die den Verwaltungsaufwand zur Ausstellung übersteigen, zweckgebunden für das vergünstigte ÖPNV-Ticket für Kinder und Jugendliche verwenden.
 - c. den Geltungszeitraum des Bewohnerparkausweises auf 12 Monate zu begrenzen.
2. Der Geltungszeitraum für neue Ausweise wurde mit Wirkung 1. März 2022 beschlussgemäß auf 12 Monate begrenzt.
3. Die rechtlichen Grundlagen liegen inzwischen vor:
 - a. Die Bundesregierung hat am 15. Mai 2020 die Länder ermächtigt, Gebührenordnungen für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen zu erlassen oder dieses Recht weiter zu übertragen (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0201-0300/239-20.pdf?blob=publicationFile&v=1>). Die Höchstgrenze von zuvor 30,70 EUR pro Jahr und Ausweis ist somit aufgehoben worden.
 - b. Das Land Hessen hat durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung des Landes Hessen, veröffentlicht am 21.01.2022 vor (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage), das Recht zur Erlassung entsprechender Gebührenordnungen an die Kommunen übertragen.

Es wird beschlossen:

1. Der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wird als Satzung beschlossen. Die Gebühr für den Wiesbadener Bewohnerparkausweis beträgt somit künftig 120 EUR pro Jahr und Ausweis, für berechnete Carsharing-Fahrzeuge bleibt sie bei 12,50 EUR pro Jahr und Ausweis. Dies gilt für alle ab dem Tag des Inkrafttretens neu ausgestellten bzw. verlängerten Bewohnerparkausweise.
2. Die Einnahmen werden wie folgt verwendet:
 - Für jeden ab dem Tag des Inkrafttretens neu ausgestellten oder verlängerten Ausweis verbleiben 12,50 EUR bei Amt 31/Zulassungsstelle, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

- Bei Bedarf nimmt Amt 31/Zulassungsstelle aus den, im Jahr 2022 entstehenden Mehreinnahmen einmalig Mittel i.H.v. bis zu 30.000 EUR zweckgebunden in Anspruch, um das Hintergrundsystem für die Antragstellung zu modernisieren und den Digitalisierungsgrad des Prozesses zu erhöhen.
 - Alle darüber hinaus ab dem Tag des Inkrafttretens sowie in den Folgejahren entstehenden Einnahmen werden entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 für das Projekt „15-Euro-Ticket“ genutzt, wofür bei Dezernat V ein neuer Innenauftrag angelegt wird.
3. Die im Papier der Parkraummanagementkonzept-Gutachter (Anlage 4) empfohlene Staffelung der Bewohnerparkgebühr nach Gewicht wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt, sondern dem Magistrat zum Zwecke der vertieften Prüfung übergeben, insbesondere im Hinblick soziale Gerechtigkeit und Flächengerechtigkeit.
 4. Der Magistrat wird ermächtigt, das bisher auf montags-freitags begrenzte Bewohnerparken in einzelnen geeigneten Straßen auch auf den Samstag auszudehnen, sofern die fachlichen Voraussetzungen vorliegen und eine Abstimmung mit dem zuständigen Ortsbeirat erfolgt ist.
 5. Um für berechnigte Bewohnerinnen und Bewohner die Chance auf einen freien Parkplatz zu erhöhen, werden in Bewohnerparkgebieten die Parkmöglichkeiten für Nichtbewohner gemäß den Empfehlungen des Parkraummanagementkonzepts sukzessive von der kostenlosen Parkscheibenregelung hin zur kostenpflichtigen Parkscheinregelung umgestellt. Die derzeit vielerorts um 16 Uhr endende Parkscheibenbewirtschaftung wird in geeigneten Straßen zeitlich auf die Bewohnerparkzeiten ausgedehnt.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Ziel der Vorlage ist die Erfüllung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021.

Über einen Mix an Instrumenten soll der Parkdruck in den betroffenen Quartieren sukzessive gemindert werden. Mit den Einnahmen wird die ÖPNV-Nutzung für Familien attraktiviert.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Zu Beschlusspunkt 2:

Laut Bericht von Dezernat II vom 30.09.2020 (Anlage 5) sind für die Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises inklusive Materialkosten 7,46 EUR zu veranschlagen. Der Betrag von 12,50 EUR ist für die Deckung folglich großzügig kalkuliert und kann somit auch Kostensteigerungen in den nächsten Jahren Zeit mit abdecken.

Das technische System für die (Online-)Beantragung von Bewohnerparkausweisen wurde seit mehreren Jahren nicht mehr aktualisiert, sodass eine Modernisierung geboten ist. Dabei soll ein möglichst hoher Anteil der Prüfung automatisiert sowie die Beantragung für die Bürgerinnen und Bürger möglichst einfach,

schnell und bequem gestaltet werden. Auch die Option, sich den Bewohnerparkausweis zuhause auszu-drucken, statt auf einen Versand per Post oder eine persönliche Abholung angewiesen zu sein, wird in diesem Zuge geprüft. Hierfür wird mit dieser Vorlage die Ermächtigung für Amt 31/Zulassungsstelle erteilt, aus den im Jahr 2022 entstehenden Mehreinnahmen einmalig Mittel von maximal 30.000 EUR in An-spruch zu nehmen.

Der restliche - größte - Anteil der Einnahmen wird für das von der StVV mit Beschluss Nr. 0574 vom 16.12.2021 beschlossene vergünstigte Kinder- und Jugendticket für den ÖPNV verwendet. Da aktuell noch eine Vielzahl von Bewohnerparkausweisen mit alter Bepreisung und Restlaufzeit im Umlauf und wei-terhin gültig sind, werden die Mehreinnahmen erst nach einer Übergangszeit den prognostizierten Zielwert von 2 Mio. EUR/Jahr erreichen. Damit das Kinder- und Jugendticket beschlussgemäß im Frühjahr 2023 starten kann, ist es somit notwendig, bereits im Jahr 2022 Mittel „anzusparen“. Die Einnahmen werden dazu auf dem neuen Innenauftrag „Kinder- und Jugendticket“ bei Dezernat V gesammelt.

Zu Beschlusspunkt 5:

Die Zeiten orientieren sich im Wesentlichen an dem Empfehlungen der Parkraummanagement-Gutachter (Anlage 4).

Insbesondere in Quartieren mit hohem Gastronomiebesatz können Bewohnerparkzeiten sinnvoll sein, die darüber hinausgehen, um für die Bewohnerinnen und Bewohnern z.B. auch am späten Nachmittag/frühen Abend die Chancen auf einen freien Parkplatz zu erhöhen. Derartige Ausnahmen sind, in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbeirat, zulässig.

Der Satzungstext ist mit dem Rechtsamt abgestimmt. Die Änderungswünsche des Rechtsamts wurden in die Sitzungsvorlage aufgenommen.

Der Beschlussvorschlag wurde mit der Kämmerei vorabgestimmt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Eine Alternative zu einer pauschalen Bepreisung ist eine gestaffelte Parkausweisgebühr, wie sie bspw. in Tübingen umgesetzt ist. Geprüft wurde eine Staffelung, die finanziell schwächer gestellte Fahrzeughalter begünstigt. Nach Beratung mit Ordnungsamt und Zulassungsstelle hat sich diese Variante jedoch als zu aufwändig in der Handhabung erwiesen, weil dann zusätzliche Dokumente jenseits des Fahrzeugscheins hinzugezogen und geprüft werden müssten. Dieser Aufwand ist durch die Zulassungsstelle nicht leistbar.

Denkbar wäre dagegen eine Staffelung, die die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum berücksichtigt, also nach Gewicht oder Größe eines Fahrzeugs. Eine solche Staffelung hätte ebenfalls eine soziale Kom-ponente, da finanziell schwächer gestellte Personen oftmals kleinere Fahrzeuge halten und mit einer sol-chen Staffelung begünstigt werden könnten. Vorteil einer solchen Staffelung, wie sie in anderen Städten bereits praktiziert wird, wäre, dass sie sich ausschließlich auf Daten bezieht, die im Fahrzeugschein ent-halten sind. Ob eine solche Staffelung für Wiesbaden in Zukunft sinnvoll ist, ist allerdings noch in Prüfung.

Um den erklärten Willen der Stadtverordnetenversammlung ohne Verzug umzusetzen und die daran ge-bundene Finanzierung des Kinder- und Jugendtickets sicherzustellen, schlägt Dezernat V daher hiermit vor, zunächst den Pauschalwert von 120 Euro/Jahr einzuführen und das Prüfergebnis einer Staffelung nach Größe und/oder Gewicht zu einem späteren Zeitpunkt den Gremien vorzulegen.

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, Juni 2022


Kowol
Stadtrat